



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 25. Februar 2022
Nummer 2555_300.150.450-1070808

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9

1. Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht aus Sicherheitsgründen folgende Verkehrsvorschrift:

Brünneliacker Stoppsignalisation

Eine Stoppsignalisation wird angeordnet:
bei der Einmündung in die Strasse Hagenbuchrain.

2. Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
3. Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
4. Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.
5. Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.



2/2

6. Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9»
am 16. März 2022 veröffentlicht.
7. Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V
(Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 17. Februar 2022 / davgri

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1070808

Brünneliacker

Stopp

Begründung und Antrag

Die Privatstrasse Brünneliacker verbindet die Strassen Schützenrain und Hagenbuchrain. Sie ist vom Schützenrain her als Sackgasse (Kehrplatz auf Höhe Liegenschaft Nr. 17) mit einem weiterführenden Weg für Zufussgehende und Velofahrende bis zur Strasse Hagenbuchrain signalisiert. Zudem besteht ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (2.14), Zubringerdienst gestattet.

Der nach dem Kehrplatz weiterführende Weg bis zur Strasse Hagenbuchrain ist rund 2 m breit und die Sicht ist bei der Einmündung in den Hagenbuchrain nach links aufgrund einer Mauer schlecht bzw. nicht gegeben. Vor Jahren wurde an dieser Örtlichkeit eine Stoppsignalisation (3.01) eingerichtet.

Infolge einer Anfrage des Vertreters der Eigentümerschaft wurde die Signalisation im Brünneliacker überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die erwähnte Stoppsignalisation nie verfügt worden war.

Zur Sicherung des Verkehrs auf öffentlichen Strassen können auch auf Einmündungen von Strassen und Wegen, die nur privater Benutzung dienen, die erforderlichen Anordnungen getroffen werden (Art. 113 SSV). Daher soll nun, in Absprachen mit dem Vertreter der Eigentümerschaft die Stoppsignalisation (3.01) bei der Einmündung Brünneliacker/Hagenbuchrain nachverfügt werden.



2/2

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

- Situationsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-W-QWALTS, KrC 9

